

Leistungsbeschreibung zur Haftpflichtversicherung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Versicherungssummen, (Jahres)-Schadenmaximierungen, Selbstbehalte

Sofern kein Sublimit genannt, erfolgt die Versicherung im Rahmen der für das jeweilige Risiko vertraglich vereinbarten Versicherungssummen (VS). Diese betragen für das

Betriebsstätten-, Tätigkeits- und Produktrisiko (maximal zweimal je Versicherungsjahr)	
3.000.000 €	pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden oder – sofern vereinbart –
5.000.000 €	pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden oder – sofern vereinbart –
10.000.000 €	pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
Umwelthaftpflicht-Risiko (maximal einmal je Versicherungsjahr – Selbstbehalt 1.000 € je Versicherungsfall)	
3.000.000 €	pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden oder – sofern vereinbart –
5.000.000 €	pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden oder – sofern vereinbart –
10.000.000 €	pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden
Umweltschaden-Risiko (maximal einmal je Versicherungsjahr – Selbstbehalt 1.000 € je Versicherungsfall)	
3.000.000 €	für Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen oder – sofern vereinbart –
5.000.000 €	für Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen
Privathaftpflicht-Risiko (maximal zweimal je Versicherungsjahr)	
5.000.000 €	pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden – Basis – oder – sofern vereinbart –
15.000.000 €	pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden – Komfort – oder – sofern vereinbart –
50.000.000 €	pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (max. 20 Mio. € für Personenschäden) – Premium –

Zeichenerklärung: ● versichert ○ versicherbar

Betriebsstätten-, Tätigkeits- und Produktrisiko gemäß BBR Land- und Forstwirtschaft		Teil/Ziffer	Umfang/Sublimit
1.	Nebenarbeiten in anderen Handwerken gem. §5 der Handwerksordnung	A 1.2	●
2.	Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht unselbstständiger Niederlassungen oder Betriebsstätten im Inland.	A 1.3	●
3.	Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht aus der Nutzung der Betriebsgebäude und -grundstücke (incl. Garagen und Parkplätze) sowie Vermietung des Eigentums an Betriebsfremde (bis BJM 50.000 €)	A 2.1	●
4.	Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht aus der Weitervermietung von zu Betriebszwecken gemieteten bebauten und unbebauten Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten (inkl. Garagen, Parkplätzen) an Dritte (bis BJM 25.000 €)	A 2.2	●
5.	Bauherr oder Unternehmer von eigenen Bauvorhaben bis zu einer Bausumme von p.a.1.000.000€	A 2.3.1	●
6.	Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z.B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten, Sanitätsstation)	A 2.4	●
7.	Unterhaltung von Betriebssportgemeinschaften und Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an diese. Mitversichert ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht (subsidiär) der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser.	A 2.5	●
8.	Teilnahme an Ausstellungen und Messen. Mitversichert sind die Abgabe von Werbematerial, Werbegeschenken, Proben, Produktmustern sowie der Bewirtung der Gäste während dieser Veranstaltungen	A 2.6	●
9.	Unterhalten von Reklameeinrichtungen (z.B. Transparenten, Reklametafeln, Leuchtröhren) auch außerhalb der Betriebsstätte(n); soweit zulässig oder erlaubt oder genehmigt	A 2.7	●
10.	Betriebliche Veranstaltungen (z.B. Betriebsfeiern/-ausflüge, „Tag der offenen Tür“, Durchführung von Betriebs- und Baustellenbesichtigungen/-begehung). Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung.	A 2.8	●
11.	Inhaber von Verkaufsstellen (auch Marktstand) oder eines Fachhandelsgeschäftes (auch Ausstellung) zum Zwecke des versicherten Betriebes sowie Abernten von Produkten durch den Endverbraucher	A 2.9	●
12.	Auslieferung von Waren (auch Speisen und Getränke)	A 2.10	●

Betriebsstätten-, Tätigkeits- und Produktrisiko gemäß BBR Land- und Forstwirtschaft		Teil/Ziffer	Umfang/Sublimit
13.	Besitz und der Verwendung von eigenen und fremden nicht selbst fahrenden Maschinen oder Geräten im versicherten Betrieb, auch bei der Verwendung zur Lohnarbeit oder Verwendung in einem gewerblichen Nebenbetrieb. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des VN aus der Überlassung dieser Maschinen an betriebsfremde Personen.	A 2.11	●
14.	Halten, Hüten und Verwenden von Nutztieren (auch Zuchttieren) im versicherten Betrieb, einschließlich Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt. Nicht versichert ist das Halten, Hüten und die Verwendung von Hunden, Pferden, Kleinpferden, Ponys, Maultieren, Eseln sowie Pensionstieren	A 2.12	●
15.	Halten, Hüten und Verwenden von Zugtieren , die nicht ausschließlich für eigene land- und/oder forstwirtschaftliche Zwecke, sondern auch für Lohnfahren oder im eigenen gewerblichen Betrieb (räumlich mit Land- und/oder Forstwirtschaft verbunden) verwendet werden. Nicht versichert ist das Halten, Hüten und die Verwendung von Pferden als Zugtier außerhalb des eigenen Betriebes	A 2.13	●
16.	Halten von Rot-, Reh-, Dam- und Schwarzwild in Gehegen	A 2.14	●
17.	Verwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- und Düngemitteln innerhalb des versicherten Betriebes. Bitte beachten Sie die Einschränkungen/Ausschlüsse gem. A 2.15	A 2.15	●
18.	Futtermittelerzeugung, sofern dafür keine Gewerbeanmeldung erforderlich ist	A 2.16	●
19.	Gesetzliche Haftpflicht des nicht gewerbsmäßig tätigen Hüters von Tieren des versicherten Betriebes (Nutz-, Zucht- und Zugtiere gemäß A 2.12 und A 2.13)	A 2.17	●
20.	Erlaubter Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition (subsidiär). Nicht versichert sind der Besitz und Gebrauch von Waffen zu Jagd Zwecken oder zu strafbaren Handlungen.	A 2.18	●
21.	Handel und Vertrieb von Produkten im Internet	A 2.19	●
22.	Betrieb einer Photovoltaikanlage auf dem Betriebsgrundstück (ohne Ansprüche Letztverbraucher)	A 2.20	●
23.	Betrieb einer Solarthermieanlage auf dem Betriebsgrundstück	A 2.21	●
24.	Betrieb einer Tankstelle und/oder einer Kfz-Pflegestation für eigene Zwecke	A 2.22	●
25.	Beauftragung fremder Unternehmen (s.g. Subunternehmer) mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebes. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.	A 4	●
26.	Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften mit Insolvenzklausel	A 5	●
27.	Nachhaftung bei endgültiger und völliger Betriebs-, Produktions- und Lieferungseinstellung	A 6	5 Jahre
29.	Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken und Bäumen ohne Radiusklausel	C 1	●
30.	Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher (einschl. Kfz und Fahrräder mit Zubehör); Ferien- oder Beherbergungsgäste gelten nicht als Besucher – die Mitversicherung erfolgt über Pos. 35/C 7	C 2	1.000.000 € 2-fach max.p.a.
31.	Abwässersachschäden	C 3	●
32.	Ansprüche mitversicherter Personen untereinander	C 4	●
33.	Gesetzliche Haftpflicht des VN wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle (Auslandschäden) – Sonderregelung USA/US-Territorien und Kanada beachten	C 5	●
	a) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten	C 5.1.1	●
	b) aus indirekten Exporten	C 5.1.2	●
	c) aus direkten Exporten in den europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sowie die Schweiz.	C 5.1.3	●
	d) aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Inland oder europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder Schweiz.	C 5.2	●
35.	Ferien auf dem Bauernhof und Verwahrungsrisiko der Feriengäste:	C 7	●
	a) Gesetzliche Haftpflicht des VN aus der Vermietung von bis zu 10 Zimmern und/oder Wohnungen an Feriengäste. Die beitragsfreie Mitversicherung entfällt, wenn diese Anzahl überschritten wird.	C 7.1	●
	b) Gesetzliche Haftpflicht des VN aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der von den Feriengästen eingebrachten Sachen (ausgenommen Tiere, Kfz aller Art mit Zubehör und Inhalt). Zu den eingebrachten Sachen gehören auch aufbewahrte Sachen und solche, deren Aufbewahrung zu Unrecht abgelehnt wurde.	C 7.2	●
	I) Die maximale Ersatzleistung je Gast beträgt das 100fache des Beherbergungspreises je Tag und ist je Gast auf 3.500 € begrenzt.	C 7.2.1	3.500 €
	II) Die Gesamtleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres	C 7.2.2	100.000 € 1-fach max.p.a.
36.	Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus	C 8	insges. 1.000.000 € 1-fach max.p.a.
	a) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Datenveränderung bei Dritten durch Computerviren und/oder andere Schadprogramme	C 8.1.1	●
	b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten	C 8.1.2	●

Betriebsstätten-, Tätigkeits- und Produktrisiko gemäß BBR Land- und Forstwirtschaft		Teil/Ziffer	Umfang/Sublimit
	c) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch	C 8.1.3	●
	d) der Verletzung von Persönlichkeitsrechten	C 8.1.4	●
	e) der Verletzung von Namensrechten im Rahmen des o.g. Sublimits (Pos. 36) p.a. max. bis	C 8.1.5	100.000 €
37.	Besitz, Halten und Gebrauch von Kfz, selbst fahrenden Arbeitsmaschinen, Staplern und Anhängern	C 9	●
	a) auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen alle Kfz und Anhänger ohne Rücksicht auf deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit	C 9.1.1	●
	b) auf bedingt/beschränkt öffentlichen Wegen und Plätzen und/oder im öffentlichen Verkehrsraum	C 9.1.2	●
	I) alle Kfz, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h	C 9.1.2.1	●
	II) nicht zulassungspflichtige Stapler, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h	C 9.1.2.2	●
	III) nicht zulassungspflichtige selbst fahrende Arbeitsmaschinen, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h	C 9.1.2.3	●
	IV) nicht zulassungspflichtige Anhänger, die nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug stehen	C 9.1.2.4	●
38.	Mietsachschäden aus Anlass von Dienst- oder Geschäftsreisen an gemieteten Räumlichkeiten und an deren Ausstattung	C 10.1	●
39.	Mietsachschäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) durch Leitungswasser oder Abwässer	C 10.2	3.000.000 € 2-fach max.p.a.
40.	Schankwirtschaft im landwirtschaftlichen Betrieb und Verwahrungsrisiko der Restaurationsgäste:	C 11	●
	a) Gesetzliche Haftpflicht des VN aus dem Betrieb einer Schank-, Hecken- oder ähnlichen Wirtschaft oder eines Hofcafés	C 11.1	●
	b) Gesetzliche Haftpflicht des VN aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, die der VN von Restaurationsgästen zur Aufbewahrung übernommen hat.	C 11.2	●
	I) Ausgenommen hiervon sind Tiere, Kfz aller Art mit Zubehör und Inhalt, Geld, Wertpapiere (einschl. Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.	C 11.2.1	●
	II) Höchstersatzleistung je Tag und Gast	C 11.2.2	10.000 €
	III) Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Fünffache der Höchstersatzleistung	C 11.2.3	10.000 € 5-fach max.p.a.
41.	Strahlenschäden (u.a. deckungsvorsorgefreier Umgang mit radioaktiven Stoffen; Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten)	C 12	●
42.	Tätigkeitsschäden – Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie der Ladung durch/ oder beim Be- und Entladen – Selbstbehalt 250 € je Versicherungsfall	C 13.1	●
43.	Tätigkeitsschäden – Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen – Selbstbehalt 250 € je Versicherungsfall	C 13.2	●
44.	Sonstige Tätigkeitsschäden – Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind (nicht Erfüllungsschaden) – Selbstbehalt 250 € je Versicherungsfall	C 13.3	1.000.000 € 2-fach max.p.a.
45.	Vermögensschäden – Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten	C 14.1	●
46.	Vermögensschäden – sonstige, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind	C 14.2	●
47.	Als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts – Verstöße gegen Verkehrssicherungspflichten	C 15	●
48.	Vorsorgeversicherung	C 16	●
49.	Ansprüche aus Benachteiligungen – Versicherungsschutz besteht gem. AVB Benachteiligungen – Selbstbehalt 1.000 € je Versicherungsfall	C 17	100.000 € 1-fach max.p.a.
50.	Kostenübernahme im Strafverfahren	C 18	●
51.	Gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer · hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, · erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen verursacht wurden.	F	●
52.	Fehlen vereinbarter Eigenschaften	F	●
53.	Verbindung, Vermischung, Verarbeitung	F	200.000 € für alle Versicherungsfälle einer Serie 2-fach max.p.a.
54.	Weiterver- oder bearbeitungsschäden	F	200.000 € für alle Versicherungsfälle

Betriebsstätten-, Tätigkeits- und Produktrisiko gemäß BBR Land- und Forstwirtschaft		Teil/Ziffer	Umfang/Sublimit
			einer Serie 2-fach max.p.a.
55.	Aus- und Einbaukosten	F	200.000 € für alle Versicherungsfälle einer Serie 2-fach max.p.a.
56.	Abbedingung käufmännischer Prüf- und Rügepflichten	F	HV-Anfrage
57.	Verlängerung der gesetzlichen Gewährleistungsverjährungsfrist auf bis zu 3 Jahre	F	HV-Anfrage
58.	Vorumsätze	F	HV-Anfrage
59.	SB bei Serienschäden für alle Versicherungsfälle für Sach- und Vermögensschäden 10 %, mind. 250 €, max. 2.500 €.	F	
Nachstehende Deckungserweiterungen gelten nur, soweit diese ausdrücklich vertraglich vereinbart wurden			
60.	Sonstige Mietsachschäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.); Selbstbehalt 250 € je Versicherungsfall	E 1	100.000 € 2-fach max.p.a.
61.	Abhandenkommen von fremden Schlüsseln für Gebäude und Räume (auch Generalschlüssel bzw. Codekarten für eine Schließanlage); inkl. 14 Tage Objektschutz	E 3	1.000.000 € 2-fach max.p.a.
62.	Gesetzliche Haftpflicht des VN aus dem Halten und/oder Hüten von Hunden, ausgenommen Kampfhunde oder gefährliche Hunde. Jagdhunde, für die bereits Versicherungsschutz durch eine Jagdhaftpflicht-Versicherung besteht, sind nicht mitversichert und nicht mitzuzählen.	E 4	●
63.	Gesetzliche Haftpflicht des VN aus dem Halten/Hüten von Pferden, Kleinpferden, Ponys, Maultieren, Eseln – ohne Voltigier- und Therapiepferde. Bitte beachten Sie den ingeschränkten, versicherbaren Verwendungszweck gem. E 5 . Versichert ist ausschließlich die im Versicherungsschein bezeichnete Position unter Angabe der jeweiligen Anzahl aller Tiere.	E 5	●
64.	Schäden an Pensionstieren anlässlich Unterstellung, Fütterung, Pflege, Weidegang der Tiere, nicht jedoch Schäden an den Tieren anlässlich des Reitens sowie Schäden an Zaum- und Sattelzeug und sonstigem Zubehör; Selbstbehalt je Versicherungsfall 10 % der Ersatzleistung, mind. 250 €; Höchstentschädigung je Versicherungsfall	E 6	10.000 € 2-fach max.p.a.
65.	Reitlehrerrisiko des VN und/oder des angestellten Reitlehrers, jedoch nur, sofern die Person über eine gültige Lizenz verfügt. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht des haupt-/freiberuflichen Reitlehrers sowie des Reittherapeuten, Voltigierlehrers, Fahrlehrers und Bereiters	E 7	●
66.	Veranstaltung und Durchführung von Kutschen- und Planwagenfahrten in eigener Regie. Mitversichert ist, nur sofern zusätzlich vereinbart , auch der Verleih oder die Vermietung von Kutschen und Planwagen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht des Entleihers oder Mieters.	E 8	●
67.	Schäden aus dem Besitz, Halten und dem Gebrauch von Zugmaschinen und Raupenschlepper mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit sowie selbst fahrende Arbeitsmaschinen, nicht jedoch Baumaschinen, mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit zur Lohnarbeit oder zur Verwendung in einem gewerblichen Nebenbetrieb. Die von dieser Erweiterung betroffenen Fahrzeuge und Maschinen sind unter Angabe der Art und Menge einzeln zu deklarieren.	E 9	●
68.	Gesetzliche Haftpflicht des VN (subsidiär) bei Beschädigung und Verlust von fremden Sachen – auch Zugmaschinen und selbst fahrende Arbeitsmaschinen, jedoch nicht Kfz anderer Art – die der VN kurzfristig (max. 1 Monat) gemietet, gepachtet, geliehen hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind. Bitte beachten Sie die Einschränkungen des Versicherungsschutzes gemäß E 10! Selbstbehalt 10 %, mind. 250 €, max. 1.000 €	E 10	insgesamt 2-fach max. p.a.:
	Höchstentschädigung je Sachschaden	E 10	30.000 €
	Höchstentschädigung bei Abhandenkommen von Sachen (auch Tieren)	E 10	1.500 €
69.	Gesetzliche Haftpflicht des VN aus Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch der eingestellten Fahrzeuge (auch Boote, Wohnwagen, etc.) und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung). Versicherungsschutz besteht nur , solange sich das Fahrzeug in verschließbaren Garagen, in Hofräumen oder auf umfriedeten Einstellplätzen befindet. Höchstentschädigung je Versicherungsfall	E 11	15.000 € 2-fach max. p.a.
70.	Gesetzliche Haftpflicht des VN aus der Beschädigung und Vernichtung von eingestellten Fahrzeugen und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) beim Bewegen dieser Fahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück. Höchstentschädigung je Versicherungsfall	E 12	15.000 € 2-fach max. p.a.
71.	Höhere Ersatzleistung für Verwahrungsrisiken bei Beherbergungsbetrieben	E 13	●
Privathaftpflicht-Risiko gemäß BBR Privat BuB-HV (nur subsidiär)			Umfang
Privathaftpflicht gemäß Ziffer 2 (z.B. für die/den Inhaber/Geschäftsführer) – Basisdeckung –			●
Weitere Optionen:			
Privathaftpflicht gemäß Ziffer 2 (z.B. für die/den Inhaber/Geschäftsführer) – Komfort-Schutz –			○
Privathaftpflicht gemäß Ziffer 2 (z.B. für die/den Inhaber/Geschäftsführer) – Premium-Schutz –			○

Umwelthaftpflicht-Risiko gemäß BBR Umwelthaftpflicht-Basis LuF		Ziffer	Umfang
1.	Umwelthaftpflicht-Basis- und Umwelthaftpflicht-Regress-Deckung Der Versicherungsschutz bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Düngemitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder auf andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des VN stehen.	1	●
2.	Lagerung von Sickersäften aus Silos sowie von Jauche und Gülle, wenn das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 1.000.000 Liter nicht übersteigt, sofern die Lagerung in geschlossenen Behältern oder geschlossenen Gruben – nicht jedoch in Lagunen – auf dem Betriebsgrundstück erfolgt und die Stoffe im versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb angefallen sind.	3.1.1	●
3.	Lagerung von festem Stalldung, sofern die Lagerung auf dem Betriebsgrundstück erfolgt und der Dung im versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb angefallen ist	3.1.2	●
4.	Lagerung von Mineralölen und Biodiesel auf dem Betriebsgrundstück, sofern das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 10.000 Liter nicht übersteigt und die Mineralöle und der Biodiesel überwiegend für den versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bestimmt sind	3.1.3	●
5.	Lagerung von Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln, soweit diese im Zusammenhang mit dem versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb steht und die Anlage nicht nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen der Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegt	3.1.4	●
6.	Lagerung von bis zu 10.000 Kg fester Düngemittel	3.1.5	●
7.	Lagerung von bis zu 1.000 Liter flüssiger Düngemittel	3.1.6	●
8.	Lagerung sonstiger umweltgefährlicher Stoffe auf dem Betriebsgrundstück, sofern die Gesamtlagermenge 3.000 Liter/Kg nicht übersteigt, das Fassungsvermögen des einzelnen Behältnisses nicht mehr als 240 Liter/Kg beträgt und diese Stoffe überwiegend für den versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bestimmt sind (ohne halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe).	3.1.7	●
9.	Verlust von Betriebsmitteln aus nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kfz oder selbst fahrenden Arbeitsmaschinen, sofern diese vom Versicherungsschutz im Rahmen der Betriebshaftpflicht erfasst sind.	3.1.8	●
10.	Betrieb von Fett-, Öl- und Benzinabscheider	3.1.9	●
11.	Lagerung von Flüssiggasen in dafür vorgeschriebenen Behältnissen mit einem Einzelfassungsvermögen von maximal 3 t	3.1.10	●
7.	Mietsachschäden durch Brand und/oder Explosion	3.3	3.000.000 € 1-fach max.p.a.
	a) an gemieteten, gepachteten Gebäuden und/oder Räumlichkeiten – nicht jedoch an Grund und Boden		●
	b) anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen		●
8.	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles; Selbstbehalt 1.000 € je Versicherungsfall	5	10% der VS 1-fach max.
	a) nach einer Störung des Betriebes		●
	b) aufgrund behördlicher Anordnung		●
9.	Nachhaftung bei vollständigem oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos	8	3 Jahre
Umweltschaden-Risiko gemäß BBR Umweltschaden		Teil	Umfang
1.	Grunddeckung: Behördliche Sanierungs- und Kostenansprüche nach dem Umweltschadengesetz wegen Schäden an fremden Grund und Boden, Gewässern, geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie besonders geschützten Lebensräumen (Biodiversität) infolge einer Betriebsstörung.	Teil 1	●
2.	Mitversichertes Anlagenrisiko:		
	a) Umweltgefährdende Stoffe in Kleingebinden bis zu 240 Liter/Kg pro Einzelbehälter; Gesamtlagermenge 3.000 Liter/Kg (ohne halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe)	Teil 1/1.5.1	●
	b) Betriebsmittel in nicht zulassungs-/versicherungspflichtigen Kfz oder selbst fahrenden Arbeitsmaschinen	Teil 1/1.5.2	●
	c) Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (z.B. Maschinen)	Teil 1/1.5.3	●
	d) Fett-, Öl- oder Benzinabscheider (Maximal-Anzahl 5)	Teil 1/1.5.4	●
3.	Weiteres Anlagenrisiko (z.B. Öltank, Tankanlagen bis zu einer Gesamtlagermenge von 10.000 Liter) sofern der VN Betreiber der Anlage ist	Teil 1/1.5.5	●
Nachstehende Deckungserweiterungen gelten nur, soweit diese ausdrücklich vertraglich vereinbart wurden			
4.	Zusatzbaustein 1: Schäden auf eigenen Grund und Boden, Gewässern, Biodiversität sowie Grundwasser – Selbstbehalt 1.000 € je Versicherungsfall	Teil 2	HV-Anfrage
5.	Zusatzbaustein 2: Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz – Für die Angebotserstellung/Risikoprüfung ist ein Bodengutachten (Kostentragung VN) erforderlich.	Teil 3	HV-Anfrage

Allgemeine Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen (AVB Benachteiligungen)

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der VN aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.
Folgende Gründe für Benachteiligungen gelten versichert:

Rasse, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität

ARAG Online Forderungsmanagement gemäß Gruppenvertrag

Internetportal für die schnelle und einfache Beauftragung eines Inkassodienstleisters mit der Einziehung von Zahlungsforderungen, die mit der im Versicherungsschein genannten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit des Versicherten im Zusammenhang stehen.

Eine evtl. für den jeweiligen Deckungsbaustein geltende, generelle Selbstbeteiligung ist dem Vertrag zu entnehmen.

VN = Versicherungsnehmer BJM = Jahresbruttomietwert (Jahreskaltmiete zzgl. Pauschalkosten sowie MwSt (sofern gewerblich vermietet))

Die Darstellung der Versicherungsleistung kann hier nur verkürzt wiedergegeben werden.

Es gelten die vereinbarten Versicherungsbedingungen für den ARAG-Business Aktiv – Stand: 01.2017